

II D 42 – 6793/07-00463
Frau Dürr

24.09.2019
030 9025-2177

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Satz 1 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG

Für das Vorhaben:

„Neubau Wohnturm, Frankfurter Allee 218 in 10365 Berlin-Lichtenberg“

Die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft plant auf dem Grundstück Frankfurter Allee 218 in 10365 Berlin-Lichtenberg den Neubau eines 22-geschossigen, hauptsächlich als Wohngebäude vorgesehenen Hochhauses mit 2 Untergeschossen.

Die Grundfläche des geplanten Neubaus beträgt ca. 1.500 m². Das Grundstück ist im Bodenbelastungskataster Berlin als randlicher Bestandteil geführt. Im Rahmen der Abriss- und Erdarbeiten werden abfalltechnische Untersuchungen durchgeführt und verunreinigter Bodenaushub ordnungsgemäß entsorgt.

Die Errichtung der Baugrube erfolgt mittels Trägerbohlverbau mit Rückverankerung. Die Unterkante des Fundaments der Bodenplatte liegt bei 34,26 m NHN, im Bereich der Aufzugsunterfahrten bei 33,46 m NHN und im Bereich des Pumpensumpf auf einem Niveau von 32,46 m NHN.

Das Gebäudenull wird bei 41,04 m NHN festgelegt. Als Bemessungswasserstand liegt bei 34,70 m. Bei einem geplanten Absenkziel für den Pumpensumpf von 32,16 m NHN kommt es zu einer maximalen Grundwasserabsenkung von 2,54 m. Bei einem geplanten Zeitraum von 90 Tagen ergibt sich eine Gesamtfördermenge von ca. 271.000 m³.

Es bildet sich ein herkömmlicher Absenktrichter mit einem maximalen Durchmesser von 142 m. Er reicht mit der 30-cm-Absenkung nach Süden und Westen in die Bahnanlagen, nach Norden in die Frankfurter Allee bis über den U-Bahntunnel.

Das zutage geförderte Grundwasser soll in den R-Kanal der BWB eingeleitet werden. Bis zum Nachweis, dass die Qualität des geförderten Grundwassers den Anforderungen an die Einleitung in den R-Kanal genügt wird in den M-Kanal der BWB abgeleitet.

Während der Baumaßnahme werden folgende feste und pastöse Stoffe in das Grundwasser eingebracht:

- 87 Stück Verbauträger (HEB 400), Länge gesamt unter zeHGW ca. 539 m
- 112 Stück Verbauanker, Trinwasser-Zementsuspension ca. 18 m³
- 8 Stück Bohrpfähle, Beton ca. 18 m³

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wird vor dem Einbringen bzw. Einleiten der Stoffe erbracht und von der Wasserbehörde bestätigt werden. Eine Kontrolle erfolgt permanent auf der Baustelle.

Überschneidungen mit anderen Bauvorhaben sind nicht bekannt.

Detaillierte Ausführungen zur Bauausführung und den zu erwartenden Auswirkungen sind der beigefügten Gutachterlichen Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG vom 17.09.2019 zu entnehmen, welche Teil dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG ist.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist nur das Zutage fördern von Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, nicht das gesamte Bauprojekt.

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine wohnumfeldnahe Erholungsflächen sowie soziale bzw. öffentliche Einrichtungen (Schulen etc.). Es sind keine geschützten Lebensräume für Tiere und Pflanzen und keine grundwasserabhängigen Landökosysteme anzutreffen.

Aufgrund der Vornutzung sind keine gewachsenen Böden mehr vorhanden. Der Untergrund besteht aus potenziell nicht setzungsempfindlichen Böden.

Die vorgesehene Grundwasserhaltung hat keinen Einfluss auf die umgebende Flächennutzungen, die menschliche Gesundheit, das Klima und das Landschaftsbild. Das Vorhaben befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet nach WHG.

Es sind keine in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind, im Einflussbereich des Vorhabens vorhanden.

Bezogen auf den Grundwasserkörper, der sich auf das gesamte Urstromtal erstreckt, ist die Volumenentnahme quantitativ unbedeutend. Das Grundwasserdargebot wird mit dem Bauvorhaben in keiner Hinsicht beeinträchtigt. Eine qualitative Gefährdung des Grundwassers oder des Bodens ist durch das Einbringen ausschließlich geprüfter und zugelassener Baumaterialien nicht zu besorgen.

Für die Einleitung in ein Oberflächengewässer in Berlin müssen die vorgeschriebenen Einleitwerte eingehalten werden. Bis zum Einhalten der erforderlichen Qualität für die Einleitung in ein Oberflächengewässer wird das gehobene Grundwasser in den M-Kanal der BWB abgeschlagen.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf ca. 90 Tage beschränkt und nach Beendigung vollständig reversibel. Es wird davon ausgegangen, dass die in der Gutachterlichen Stellungnahme aufgelisteten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so kann eine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Gemäß den vorhabenbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Größe, Nutzung und Gestaltung von Schutzgütern, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko) sind für das zu beurteilende Vorhaben auf der Grundlage einer überschlägigen UVP-Vorprüfung mit einer begrenzten Prüftiefe in keinem Punkt Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen für nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen.

Ebenso sind gemäß den standortbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG für den zu beurteilenden Standort unter Betrachtung der konkreten Vorhabenmerkmale keine bedeutsamen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu ermitteln, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens besorgen lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben „**Neubau Wohnturm, Frankfurter Allee 218 in 10365 Berlin-Lichtenberg**“ ergibt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Prüfungsergebnis setzt zwingend voraus, dass die genannten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die erwarteten negativen Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Eine detaillierte und abschließende Beantwortung der Frage nach erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der umfassenden fachlichen und rechtlichen Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.

Es wird gebeten, die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Fortführung des Verfahrens durch die Gruppe II D 3 vorzunehmen. Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die getroffene Feststellung über die UVP-Freiheit auf den im Antrag mitgeteilten Angaben beruht. Sollten im Laufe des Verfahrens oder in der Bauphase weitere Änderungen oder kumulierende Vorhaben hinzukommen, die Einfluss auf die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen haben können, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Für die betroffenen Sachbereiche ist die Vorprüfung dann erneut aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wird durch II D 42 im Zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

.....
Unterschrift

II D 42

an

II D 35 z.K. + z.w.V.